

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

Verordnung:

§ 1

Ladenöffnung aus Anlass der Grafflmärkte

- (1) Aus Anlass der Fürther Grafflmärkte dürfen Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Innenstadtbereichs an den Freitagen in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des zentralen Innenstadtbereichs umfasst den in Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 2

Ladenöffnung aus Anlass der Glanzlichter

- (1) Aus Anlass der Fürther Glanzlichter dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs am Freitag in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den in Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.